



Flurbereinigung A39-Glüsingen, Landkreis Gifhorn



Termin zur Wahl des
Vorstandes und
des stellv. Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft am
21. Juni 2019 in Wittingen



ANSPRECHPARTNER IM VERFAHREN:

Karin Persitzky

Sachbearbeitung

Tel: 0531-484-2127

Annett Schultz

technische Bearbeitung

Tel: 0531-484-2128

Tatjana Möser

Bearbeitung der Verwaltungsvorgänge

Tel: 0531 -484-2113

Angela Rzeppa

Finanzierung

Tel: 0531-484-2082

Detlef Bruns

Projektleitung

Tel: 0531-484-2071

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Kurzüberblick über das Verfahren A39-Glüsing
3. Teilnehmergemeinschaft
4. Wahl des Vorstandes
 - 4.1 Wahlmodalitäten
 - 4.2 Durchführung der Wahl
5. Wahl des stellvertretendes Vorstandes
 - 5.1 Wahlmodalitäten
 - 5.2 Durchführung der Wahl

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Flurbereinigungsbehörde

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Bohlweg 38

38100 Braunschweig

www.arl-bs.niedersachsen.de



1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Ladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung der Flurbereinigungsbehörde

(§ 21 Abs. 2 FlurbG i.V.m. § 110 FlurbG)

Samtgemeinde Aue	ab 03.06.2019
Samtgemeinde Hankensbüttel	ab 04.06.2019
Samtgemeinde Wesendorf	ab 03.06.2019
Stadt Wittingen	ab 11.06.2019
Samtgemeinde Brome	ab 24.05.2019
Verbandsgemeinde Beetzendorf - Diesdorf	ab 05.06.2019

- Einwendungen gegen die Form und Frist der Ladung

2. Kurzüberblick über das Verfahren A39 - Glüsing

STAND DES VERFAHRENS

05.12.2018	ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
17.01.2019	TERMIN NACH § 5 FLURBG ANHÖRUNG DER VORAUSSICHTLICH BETEILIGTEN EIGENTÜMER
24.01.2019	FLURBEREINIGUNGSBESCHLUSS
02.06.2019	UNANFECHTBAR
	VERFAHRENSGRÖÖE: 363 ha ANZAHL DER TEILNEHMER: rd. 65
21.06.2019	TEILNEHMERVERSAMMLUNG WAHL DES VORSTANDES DER TEILNEHMERGEMEINSCHAFT

2. Kurzüberblick über das Verfahren A39-Glüsingen

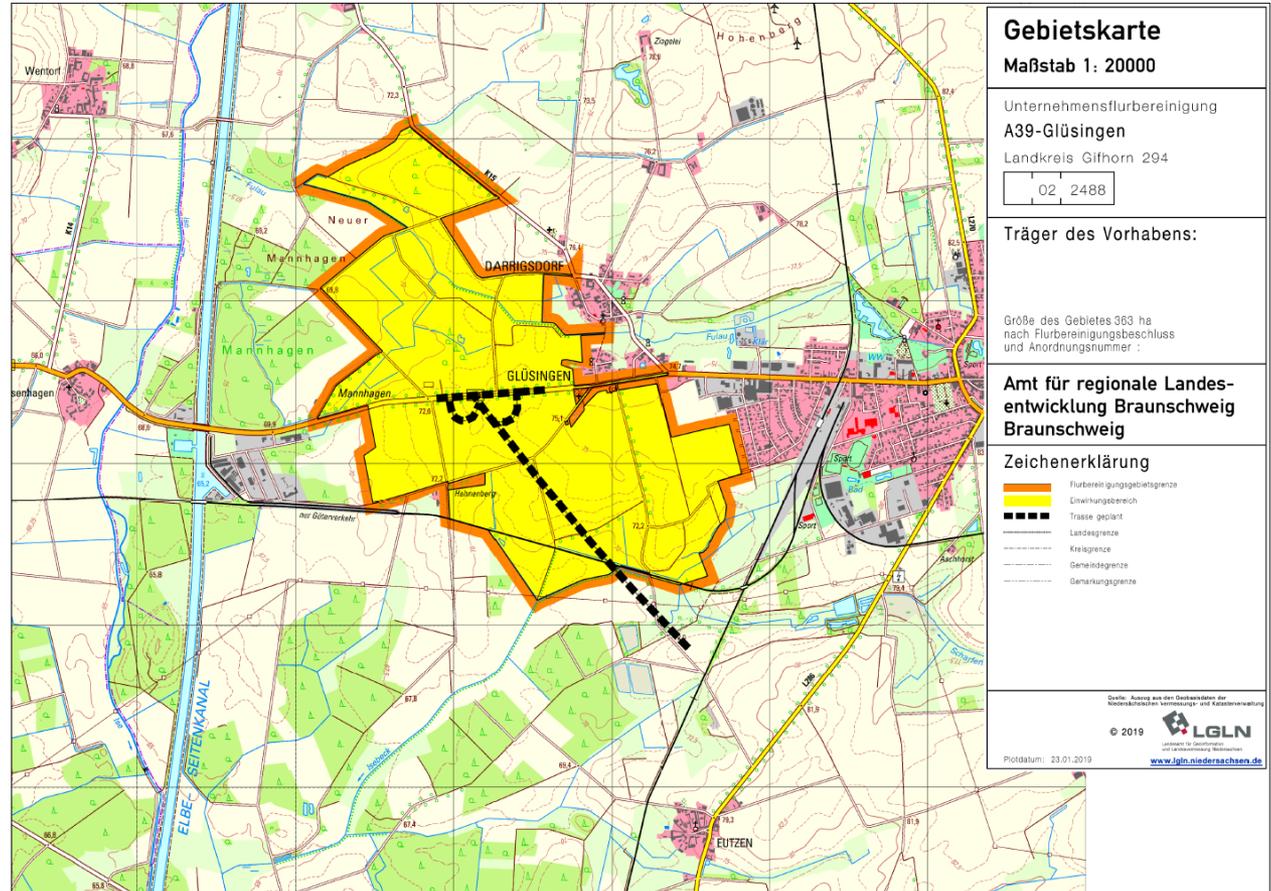
Teile der
Gemarkungen:

Glüsing(en)

Darrigsdorf

Wittingen

Eutzen



3. TEILNEHMERGEMEINSCHAFT

MERKMALE DER TEILNEHMERGEMEINSCHAFT (TG)

- mit Flurbereinigungsbeschluss entsteht die TG
- ist Körperschaft des öffentlichen Rechts
- steht unter Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde

HANDLUNGSORGANE DER TEILNEHMERGEMEINSCHAFT

- **Teilnehmerversammlung**
- **Vorstand der Teilnehmergeinschaft**

3. Teilnehmergeinschaft

- **TEILNEHMERVERSAMMLUNG**
- (Einberufung durch den Vorstand)

- Rechte der Teilnehmersammlung:
 - kann zu Fragen, zu denen der Vorstand zu hören ist, Stellung nehmen
 - auf Verlangen Auskunft über die Tätigkeit des Vorstandes und den Verfahrensstand
 - Wahl des Vorstandes und Stellvertreter
 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern bei gleichzeitiger Neuwahl

3. Teilnehmergeinschaft

Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind u. a.
(§ 18 Absatz 1):

- Mitwirkung bei der Wertermittlung und der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes
- Einberufung von Teilnehmersammlungen
- Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, soweit sie im Plan nach § 41 FlurbG festgestellt sind und in den Flurbereinigungsplan aufgenommen sind
- Vorstand hat KEIN MITSPRACHERECHT bei der Flächenneueinteilung

3. Teilnehmergeinschaft

- **Vorstand:**
 - Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter wirken ehrenamtlich
 - Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Ihm obliegt auch Ausführung der Aufgaben der TG.
 - Er hat sein Amt gewissenhaft und unparteiisch zu führen.
 - Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
 - Die Vorstandsmitglieder haben die Interessen aller Teilnehmer zu wahren.
 - Er wählt eines seiner ordentlichen Mitglieder zum Vorsitzenden.

4. Wahl des Vorstandes

4.1 Wahlmodalitäten

Wahl von Vorstandsmitgliedern (§ 21 Abs. 3)

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

4. Wahl des Vorstandes

4.1 Wahlmodalitäten

Wählerverzeichnis

Die Aufstellung eines Wählerverzeichnisses ist nicht vorgesehen. Es reicht die Selbstkontrolle der Teilnehmersammlung.

aber:

Die Flurbereinigungsbehörde führt zur Sicherheit einen Abgleich der Anwesenden (Anwesenheitsliste) mit einer Teilnehmerliste durch und verlangt gegebenenfalls Vollmachten.

4. Wahl des Vorstandes

4.2 Durchführung der Wahl

FORM DER WAHL (Wahlsatzung)

z.B. Wahl durch Handzeichen oder Abgabe von Stimmzetteln
(Wahlsatzung bedarf der Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde)

WAHLVERLAUF

- 1. Wahlgang:** ordentliche Vorstandsmitglieder (5)
- 2. Wahlgang:** stellvertretende Vorstandsmitglieder (5)
- 3. Wahlgang** Vertreterzuordnung

Kandidatenvorschlag wird durch Zuruf unter lfd. Nr. in die
Kandidatenliste eingetragen

4. Wahl des Vorstandes

4.2 Durchführung der Wahl

Wahlmängel

Erkennbare und behebbare Wahlmängel müssen die Wähler sofort im Wahltermin rügen! (Mitwirkungspflicht)!

5. Wahl des stellvertretendes Vorstandes

5.1 Wahlmodalitäten

5.2 Durchführung der Wahl

Für jedes Mitglied des Vorstands ist ein Stellvertreter zu wählen (§ 21 Absatz 5).

Leitsatz aus der Rechtsprechung:

§ 21 Abs. 5 FlurbG ist nicht dahin auszulegen, dass nur die gleiche Anzahl von Stellvertreter zu wählen wäre, sondern dahin, dass die Teilnehmer für jedes einzelne Mitglied des Vorstands einen bestimmten Stellvertreter zu wählen haben.

OVG Lüneburg 15. Senat, Urteil vom 29.01.2013



5. Durchführung der Wahl

5.2 *Wahl der Stellvertreter*

Durchführung der Wahl und Auszählung



Schließen der Versammlung

*Vielen Dank für Ihre Mitwirkung &
Herzlichen Glückwunsch an die gewählten
Vorstandsmitglieder und Stellvertreter*